

# Förderprogramm der Stadt Grafing zur Begrünung und Entsiegelung

---

## **Förderrichtlinie** **- In der Fassung vom 05.07.2022 -**

Klimaschutzmanagement

### **Inhalt**

Zielsetzung .....	2
Zuwendungsempfänger.....	2
Gegenstand der Zuwendung .....	2
Fördergebiet .....	3
Antragsverfahren .....	3
Inkrafttreten .....	3
Ansprechpartner .....	3
Anlagen	

## Zielsetzung

Die Stadt Grafing möchte mit diesem Förderprogramm die vielfältigen Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unterstützen, um die Wohnqualität durch Begrünung zu verbessern. Gleichzeitig leistet die Begrünung und Entsiegelung von privaten Flächen einen Beitrag zur Klimafolgenreduzierung und Klimaanpassung durch Abflussverzögerung, verbessertes Versickerungs- und Wasserhaltevermögen der Böden und Abmilderung der Temperaturspitzen. Neu entstehende, ökologisch wertvolle Grünflächen tragen zur Förderung der Biodiversität und zur Aufwertung des Stadtbildes bei. Angesichts der anstehenden klimatischen Herausforderungen zählt jeder zusätzlich begrünte Quadratmeter.

## Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, also Privatpersonen, die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten Grundstücks im Stadtgebiet der Stadt Grafing sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden.

## Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern. Die Begrünung kann auf allen Dächern gefördert werden, sofern der jeweilige Bebauungsplan nicht dagegenspricht, die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus dem jeweiligen Bebauungsplan der Stadt Grafing darstellt. Eine Kombination aus Gründach und aufgeständerter Solaranlage ist möglich. Die Förderung ist auf allen Dächern anwendbar, auf denen die Umsetzung eines Gründachs technisch möglich ist. Eine fachgerechte Ausführung wird vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen ab einer Mindestfläche von 5 m<sup>2</sup> und einer Substratdicke des Gründachs von mindestens 8 cm.

Förderfähig sind außerdem freiwillige Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen mit einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup>, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Zur Maßnahme zählen die Entsiegelung von Freiflächen (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) und die Herstellung einer Vegetationsfläche bzw. einer Teilversiegelung (max. 20%). Heimische Pflanzen sowie eine naturnahe Gestaltung sind zu bevorzugen. Ausgefallene Bäume und Sträucher, deren Pflanzung über dieses Programm gefördert wurde, müssen nachgepflanzt werden.

Fördergegenstand	Förderung	Förderobergrenze
<b>Dachbegrünung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ohne Solaranlage</li><li>• Mit Solaranlage</li></ul>	25 €/m <sup>2</sup> + 10 €/m <sup>2</sup>	max. 1000 € max. 1400 €
<b>Entsiegelung und Begrünung</b>	20 €/m <sup>2</sup>	max. 1000 €

## Fördergebiet

Die Stadt Grafing fördert im Sanierungsgebiet Altstadtbereich, das im Rahmen der Städtebauförderung vom Freistaat Bayern gefördert wird, die Begrünung und Entsiegelung von Freiflächen und Dächern nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Freistaates Bayern (StBauFR 2020-2024). Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderungsprogramms ist.

Außerhalb des Sanierungsgebiet ist die Stadt Grafing alleinige Fördermittelgeberin der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen.

## Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Grafing bestimmten Antragsformular zu stellen. Diesem muss ein Angebot eines Fachbetriebes, Fotos der umzugestaltenden Fläche und ein Lageplan beigefügt werden. Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Stadt oder im Rathaus.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Stadt) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Gebäude, die sich im Stadtgebiet befinden. Die Durchführung der Maßnahmen muss 12 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise (Kopie der Gesamtrechnung, Foto der umgestalteten Fläche nach der Maßnahme) ausbezahlt.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt wurden oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

## Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 31.10.2022 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss durch den Klima- und Umweltausschuss vom 11.10.2022.

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Grafing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Stadt Grafing kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.

## Ansprechpartner

Stadt Grafing  
Klimaschutzmanagement  
Marktplatz 28, 85567 Grafing b. München  
[klimaschutz@grafing.de](mailto:klimaschutz@grafing.de)  
08092/ 703 – 9131

## **Anlage 1: Liste heimischer Pflanzen**

Diese Liste ist nicht abschließend, soll aber eine Hilfestellung bei der Auswahl der Pflanzen geben.

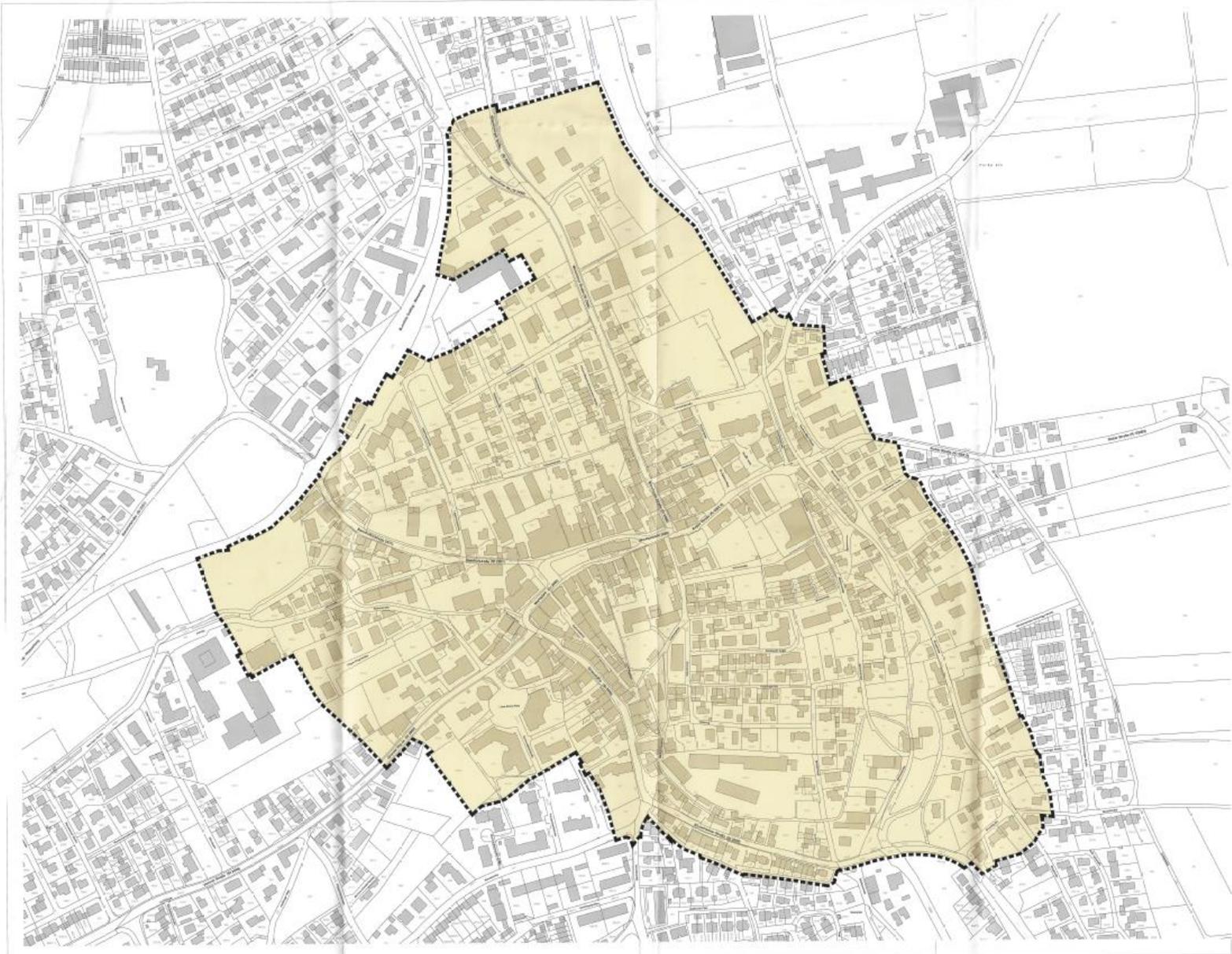
- Gewöhnlicher Gilbweiderich
- Moschus-Malve
- Edel-Gamander
- Langblättriger Blauweiderich
- Himmelsleiter
- Acker-Witwenblume
- Gewöhnlicher Natternkopf
- Waldmeister
- Gelbes Sonnenröschen
- Walderdbeere
- Schafgarbe
- Fetthenne
- Acker-Rittersporn
- Große Sterndolde
- Gelber Wald-Salbei
- Blutwurz
- Gemeine Akelei
- Gemeiner Odermennig
- Tüpfel-Johanniskraut
- Frühlings-Platterbse
- Waldmeister
- Buschwindröschen
- Große Braunelle
- Wiesen-Salbei
- Echter Eibisch
- Hundskamille
- Großer Wiesenknopf
- Pfirsichblättrige Glockenblume

## **Liste nicht förderfähiger invasiver Pflanzenarten**

nach Unionsliste invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 (Quelle: Nabu)

- Götterbaum
- Gewöhnliche Seidenpflanze
- Schmalblättrige Wasserpest
- Riesenbärenklau / Herkulesstaude
- Großer Wassernabel / Hahnenfuß-Wassernabel
- Drüsiges Springkraut
- Wechselblatt-Wasserpest / Krause Afrikanische Wasserpest
- Großblütiges Heusenkraut
- Gelbe Scheinkalla / Amerikanischer Stinktiefkohl
- Brasilianisches Tausendblatt
- Verschiedenblättriges Tausendblatt

Anlage 2: Sanierungsgebiet Altstadtbereich und erweiterter Innenstadtbereich



Anlage zur 2. Änderungssatzung der Stadt Grafing b.M. über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes vom 13.04.2021 (Sanierungssatzung - 2. Änderung)

28.08.2021  
*Christian Bauer*  
Christian Bauer  
Erster Bürgermeister



Stadt Grafing

Sanierungsgebiet Altstadtbereich und erweiterter Innenstadtbereich



Abgrenzung Sanierungsgebiet  
(Verordnendes Sanierungsverfahren  
nach § 142 Abs. 4 BauGB)



M 1:2000

Klaus Imrich  
Dipl. Ing. Architekt BDA  
Regierungsbaumeister Stadtplaner  
Wälberstraße 12a, 83703 Gmund  
20.01.2021